

Aus dem Militär-Amtsblatt : vom 28. Februar 1936

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Militär-Amtsblatt

vom 28. Februar 1936.

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

Das Mietgeld beträgt in Wiederholungskursen (bei Uebungen und Rekognoszierungen), deren Einrückungstag in die Zeit vom 28. Aug. bis 14. Okt. (je einschliesslich) fällt: **Fr. 5.25** pro Tier und Tag für die **Offizierspferde** und je **Fr. 4.75** für die **Lieferantenpferde** und **-Maultiere**. Für die übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen ist pro Tier und pro Tag **Fr. 4.—** auszusahlen.

Leihweise Abgabe einer persönlichen Bluse an die Unteroffiziere.

Aus den Ausführungsbestimmungen zu dem betr. Bundesratsbeschluss, auf den wir schon in der letzten Nummer hingewiesen haben, entnehmen wir:

Die Abgabe erfolgt im Jahre 1936 an die Uof. der **1. und 3. Division**, sowie der in den Kreisen dieser Divisionen mobilisierenden Armeetruppen, im Jahr 1937 an diejenigen der **4. und 5. Division** und der Festungstruppen **St. Gotthard** und im Jahr 1938 an diejenigen der **2. und 6. Division** und der Festungstruppen **St. Maurice**. Von 1939 hinweg erhalten die neuernannten Unteroffiziere die persönliche Bluse am Schluss der Rekrutenschule als Uof.

Die Bluse ist in jeden Instruktionsdienst, sowie auch bei einer Kriegsmobilmachung mitzubringen. Die Uof. rücken jedoch im Waffenrock ein, die Bluse ist bei den mit den Felltornistern ausgerüsteten Uof. kurz gerollt oben auf dem Kaput zu verpacken, bei den mit den Blachenstofftornistern ausgerüsteten Uof. zusammengelegt, zwischen dem Tornister-Ober- und Unterteil.

Sofern für die ausserdienstliche Betätigung Unteroffizieren das Tragen der Uniform bewilligt ist, dürfen sie hiebei die persönliche Bluse tragen. Gesuche betr. die Belassung von Blusen an Uof., die ihren letzten W. K. bestanden haben, sind vom Uof.-Verein, dessen Mitglied der betr. Uof. ist, an die eidg. Kriegsmaterialverwaltung zu richten.

Es interessiert mich

Frage: Angeregt durch den Artikel in der letzten Nummer des „Fourier“ über die Ausbildung in den Fourierschulen gestatte ich mir die Frage zur Diskussion zu stellen, ob es nicht möglich wäre, ältern Fourieren eine gedruckte Musterkomptabilität abzugeben, selbstverständlich gegen Vergütung der Selbstkosten.

Antwort des O. K. K.: Erfahrungsgemäss veralten die Musterkomptabilitäten sehr rasch und müssen, neuen Vorschriften entsprechend, umgearbeitet werden. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, die Drucklegung der Musterkomptabilität sei nicht zu empfehlen.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?